

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	15.12.2010

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung der Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst wird die Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren erforderlich.

Die Änderungssatzung soll in folgender Form beschlossen werden:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Geilenkirchen

Vom ...

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023) in der zz. geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz - StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. 1975 S. 706) in der zz. geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am ... folgende Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

Art. 1

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 7
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(Frontmetermaßstab)

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- | | |
|---|---------|
| a) für die Straßenreinigung inkl. der Winterwartung | 1,47 € |
| b) für die Winterwartung | 0,44 €. |

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(Kämmerei, Herr Gemünd, 02451/629113)